

kommt in der letzten Kaiserzeit dies Amt fast nur bei der Beglaubigung öffentlicher Aufnahmen vor, und zwar auch da nur bei untergeordneten Acten¹; es spielt in der ostgothischen Periode die gleiche unansehnliche Rolle². Die eigentliche Stadtverwaltung liegt in der Hand des *defensor*, welcher, obwohl hervorgehend aus der Wahl der Mitbürger³, in dieser Epoche vom Kaiser⁴ und daher auch von dem gothischen König bestätigt wird⁵. Ausser diesen regelmässigen Aemtern fungirt in den ansehnlichsten Städten der seit dem Anfang des 5. Jahrh. nachweisbare *tribunus voluptatum*, ein mit der Aufsicht über die öffentlichen Festlichkeiten, wenigstens zuweilen auf Lebenszeit, vom Kaiser ernannter Beamter, der Agonothet⁶. Dass in der gothischen Zeit auch Rom einen solchen gehabt hat⁷, ist schon erwähnt worden (S. 491). Die Benennung wird daraus hervorgegangen sein, dass mit der Ernennung zu diesem Amt der Kaiser die Ertheilung des Offiziertitels zu verbinden pflegte, eben wie die *notarii* des Kaisers und des *praefectus praetorio* auf dem gleichen Wege zu dem Tribunentitel gelangt sind. — Wenn alle diese Einrichtungen bloss beibehalten sind, so hängt es dagegen sicher mit den veränderten

1) In der oben angeführten Verordnung C. Th. 8, 12. 8 wird die Beglaubigung der Schenkungsacte den Duumvirn und den Defensoren aufgegeben und hinzugefügt: *curatores enim civitatum ab huiusmodi negotio temperare debebunt, ne tanta res eorum concidat vilitate.* 2) Ausser in der Formel 7, 12 erscheint dieser Beamte nirgends bei Cassiodor, auch nicht in den Adressen der an die Stadtgemeinden gerichteten Schreiben. 3) Cod. Th. 1, 29, 6; cod. Iust. 1, 55, 8, 11: *episcoporum nec non clericorum et honoratorum ac possessorum et curialium decreto.* 4) Der Erlass vom J. 409 cod. Iust. 1, 55, 8 und Justinians nov. 15 (vgl. nov. 75 = 104), auch die Sportelordnung der Nov. 8 (c. 1 und not. 49) geben die Bestätigung dem *praef. praet.*, die dritte Novelle Maiorians vom J. 458 dem Kaiser. Den herabgekommenen Zustand auch des Defensor schildert Justinians nov. 35 sehr drastisch. 5) Var. 7, 11. Er wird regelmässig in den Adressen der an eine Stadtgemeinde gerichteten Schreiben aufgeführt. Ungenau wird dabei die Mehrzahl gesetzt (var. 2, 17, 3, 9. 49. 9, 10). — Der *praefectus urbis Ticini* Eusebius (Anon. Vales. 87), schwerlich ein Gothe, dürfte der Defensor der Stadt sein, der freilich mit dem gewöhnlichen Titel var. 4, 45 vorkommt. 6) Nachzuweisen ist er für Karthago in der VO. vom J. 413 C. Th. 15, 7, 3; ferner für Mediolanum und zwar auf Lebenszeit bei Cassiodor var. 5, 25, wo der Adressat Bacauda nicht wegen seines keltischen Namens zum Gothen gemacht werden darf. Auch die orientalische Verordnung vom J. 426 C. Th. 8, 27, 1 = C. Iust. 12, 49, 7, schärft für die (Curatoren) *equorum curulium civitatum diversarum* die kaiserliche Bestätigung ein. Die Formel 7, 10 erweist ebenfalls diesen *tribunus* als Municipalbeamten, da sogleich der *defensor* und der *curator* folgen. 7) Dies beweisen die beiden stadtrömischen Inschriften vom J. 522 (Rossi, inscr. chr. 1 n. 989) und 526 (das. n. 1005), ferner der Titel des C. Th. 1, 19, von dem nur die Ueberschrift erhalten ist, sowie die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 43. 6, 19.